



# Wie Aufwendungen auch nach 2009 steuerlich nutzbar bleiben

von Steuerberater Dipl.-Kfm. Jochen Busch, RP Richter & Partner, München

DIE UHR TICKT. Mit der Abgeltungssteuer beginnt Anfang des kommenden Jahres für den Privatanleger in Deutschland ein neues Zeitalter. Noch viel Zeit, könnte man meinen, um sich auf die anstehenden Änderungen einzustellen. Doch der Schein trügt. Wer sich und seine Kunden für die Zeit nach dem ersten Januar 2009 steueroptimal positionieren möchte, sollte die Vorlaufzeit nicht unterschätzen. Hierbei gilt die Faustformel: Je komplexer das Kapitalvermögen, umso länger die Vorbereitungszeit. Und der Gesetzgeber schläft nicht. So hat er Gestaltungen mit Zertifikaten und maßgeschneiderten „Millionärsfonds“ kurzerhand den steuerlichen Garaus gemacht, noch bevor die Abgeltungssteuer überhaupt in Kraft getreten ist. Anleger sind also gut beraten, bei der Umstellung ihrer Wertpapierdepots keine Zeit zu verlieren.

## Werbungskosten sind ab 2009 nicht mehr abzugsfähig

Zur Erinnerung: Ab 2009 werden Kapitaleinkünfte einschließlich Veräußerungsgewinne pauschal mit 25 Prozent Abgeltungssteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag (und gegebenenfalls Kirchensteuer) belastet. Die bislang geltende Spekulationsfrist entfällt. Veräußerungsgewinne sind damit künftig unabhängig von der Haltedauer immer steuerpflichtig. Aber das ist noch nicht alles. Eine weitere bittere Pille ist das sogenannte Abzugsverbot für Werbungskosten. Steuerpflich-

tige können künftig ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften grundsätzlich nicht mehr steuerlich geltend machen. Stattdessen greift ein pauschaler Abzugsbetrag von 801 Euro, beziehungsweise von 1.602 Euro bei Eheleuten. Diese Pauschale ersetzt den bisherigen Sparerfreibetrag in Höhe von 750 Euro (bei Eheleuten: 1.500 Euro) sowie die aktuelle Werbungskostenpauschale von 51 Euro (Eheleute: 102 Euro). Einzig Bankspesen, Maklergebühren und sonstige Aufwendungen, die beim Verkauf anfallen, mindern auch künftig den steuerlichen Veräußerungsgewinn.



StB Jochen Busch,  
RP Richter & Partner

### Fallbeispiel ab 2009:

Transaktion: Kauf 100 Stück Zertifikat X zu je 100 Euro am 2.1.2009  
Kaufgebühren: 80 Euro  
Verkauf am 15.10.2009 zu 115 Euro pro Stück  
Verkaufgebühren: 100 Euro  
Gebühren für Bankdepot: 70 Euro  
Zinsaufwendungen für Fremdfinanzierung des Kaufs: 400 Euro

### Ergebnis:

Der steuerliche Gewinn beträgt 1.320 Euro (11.500 minus Einstiegspreis 10.000 minus Gebühren 180). Es werden 330 Euro Abgeltungssteuer fällig (zzgl. Soli). Depotgebühren und Zinsaufwendungen bleiben steuerlich unberücksichtigt.

Clevere Anleger können dieser Steuererfolge jedoch teilweise oder sogar ganz entkommen. Wie das funktioniert, soll nachfolgend erläutert werden (Zahlen zur Vereinfachung ohne Solidaritätszuschlag):

## Ausweg 1: Verlagerung der Kosten auf die Produktebene

Ziel dieser Maßnahme ist, Kosten, die der Anleger bislang separat getragen hat, in das Zertifikat hinein zu verlagern. So sollten Anleger, die bislang Zertifikate auf Kredit erworben haben, stattdessen künftig auf Hebelzertifikate mit eingebauter Fremdfinanzierung setzen. Die Zinsaufwendungen mindern konzeptbedingt automatisch den Zertifikatekurs. Der steuerpflichtige Gewinn bei späterem Verkauf fällt somit entsprechend geringer aus. Im Ergebnis wirken sich die Zinsen steuerlich auch weiterhin aus. Analog zum oben skizzierten Fallbeispiel, erwirbt der Anleger das Zertifikat in der gehebelten Variante und verzichtet damit auf eine persönliche Kreditfinanzierung. Der Verkaufserlös sinkt auf 111 Euro pro Stück, sodass der steuerliche Gewinn nur noch 920 Euro beträgt (11.100 abzüglich Einstiegspreis und Gebühren). Die fällige Abgeltungssteuer sinkt auf 230 Euro. Der Anleger spart also im Vergleich zum ersten Beispiel 100 Euro (=25 Prozent Steuerersparnis auf 400 Euro Zinsaufwand). Nach gleichem Muster ist es ab 2009 steuerlich sinnvoll, dass Banken auf die separate Abrechnung von Gebühren für die Anlageberatung verzichten. Denn auch diese Gebühren laufen künftig steuerlich beim Anleger ins Leere, soweit sie nicht ausnahmsweise Anschaffungsnebenkosten darstellen.

Aus Anlegersicht wäre es besser, wenn Banken ihren Beratungsaufwand über Innenprovisionen aus dem Zertifikat oder höhere Transaktionsgebühren erzielen. Dies reduziert wiederum den steuerpflichtigen Veräußerungserfolg und damit die Steuerbelastung. Inwieweit die Finanzdienstleistungsbranche ihr Gebührenmodell dem sich ändernden Steuerumfeld anpassen wird, bleibt allerdings abzuwarten.

### Ausweg 2: Umstellung der Finanzierung auf Anlegerebene

Das Abzugsverbot von Aufwendungen erfordert es, die Finanzierung von abgeltungsbesteuerten Vermögensanlagen grundlegend zu überdenken. Diese sollten künftig nur mit Eigenmitteln erworben werden, um dem Abzugsverbot zu entgehen. Kredite können dort eingesetzt werden, wo die Abgeltungssteuer nicht greift. Dies ist etwa bei dem Erwerb von fremdvermieteten Immobilien der Fall. Doch Vorsicht: Das Finanzamt akzeptiert die Zinsaufwendungen bei den Vermietungseinkünften nicht ohne weiteres. Der Steuerpflichtige muss im Zweifel nachweisen, dass er mit der Vermietung insgesamt einen steuerlichen Überschuss erzielen wird.

### Ausweg 3: Einbeziehung steuerunschädlicher Anlagevehikel

Anleger, die einen Vermögensverwalter mit der Anlage beauftragt haben, sollten über die Zwischenschaltung steuereffizienter Anlagevehikel nachdenken. In Frage kommen zum Beispiel die Anlage via Zertifikate-Investmentfonds oder die unter dem Mantel einer Kapitallebensversicherung (vgl. auch ZB 4/2007). Die

Investmentfondslösung hat den steuerlichen Charme, dass der Fonds die Vermögensverwalterkosten auch in Zukunft zu 90 Prozent steuerlich geltend machen darf. Bei der Anlage im Versicherungsmantel mindern sämtliche internen Kosten den Rückkaufswert der Police. Dies gilt auch für die Vermögensverwaltungsgebühren. Entsprechend geringer fällt der steuerpflichtige Gewinn aus, wenn der Anleger seine Police später verkauft oder kündigt. Beide Anlagevehikel weisen zusätzliche steuerliche Vorteile im Hinblick auf die Abgeltungssteuer auf. So lösen etwa Umschichtungen auf Ebene des Investmentfonds oder innerhalb des Versicherungsmantels keine Abgeltungssteuer aus. Es empfiehlt sich gleichwohl, vor einer solchen Lösung kühl zu rechnen. Denn der schönste Steuervorteil nutzt nichts, wenn er durch die zusätzlichen Strukturkosten aufgezehrt wird.

### Ausweg 4: Aufteilung der Gebühren für die Vermögensverwaltung

Selbst ohne die genannten Anlagevehikel kann der Anleger auch in Zukunft zumindest einen Teil der Vermögensverwalterentgelte steuerlich unterbringen. Ziel ist es, das Verwalterentgelt so weit wie möglich den Aufwendungen für den An- und Verkauf der Wertpapiere zuzuordnen. Diese Transaktionskosten lassen sich weiterhin steuerlich zum Abzug bringen. Sinnvollerweise wird daher die Gebühr im Vermögensverwaltungsvertrag aufgeteilt in eine Gebühr pro Transaktion (Ticket Fee) und die sonstige Vermögensverwaltung. Für die Frage, welcher Aufteilungsmaßstab steuerlich angemessen ist,

kommt unerwartete Hilfestellung vom Fiskus selbst. Demnach kann ein Drittel der Gebühren den Transaktionskosten zugeordnet werden (vgl. Schreiben der Oberfinanzdirektionen Düsseldorf und Münster vom 28.10.2004). In der Praxis sieht das so aus: Der Anleger hat einen Vermögensverwalter beauftragt, sein Depot zu verwalten. Die dafür zu entrichtende Gesamtbelastung des Kunden soll 0,75 Prozent des verwalteten Anlagevermögens entsprechen. Unter steuerlichen Gesichtspunkten ist es sinnvoll, die vereinbarten Gebühren aufzuteilen, sodass eine Gebühr von 0,5 Prozent für die Vermögensverwaltung und eine Transaktionskostenpauschale von 0,25 Prozent zu zahlen ist. Bei einem Jahresertrag von 50.000 Euro vor Kosten würde der Verwalter seinem Kunden am Jahresende 2.500 Euro als Transaktionspauschale und 5.000 Euro als Verwaltungsvergütung in Rechnung stellen. Da die Transaktionskostenpauschale voll abzugsfähig ist, weil sie ein Drittel der Gesamtgebühr nicht überschreitet, ergibt sich somit ein Vorteil gegenüber einer Vergütungsstruktur ohne Transaktionspauschale, weil der Anleger nicht den vollen Ertrag von 50.000 Euro, sondern nur den um 2.500 Euro reduzierten Betrag von 47.500 Euro versteuern muss.

### Fazit

Mit Einführung der Abgeltungssteuer 2009 lassen sich Aufwendungen im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften grundsätzlich nicht mehr steuerlich geltend machen. Anleger sind daher gut beraten, die verbleibende Zeit zu nutzen, um gegenzusteuern. So ist zu prüfen, inwieweit bislang direkt vom Anleger bezahlte Gebühren künftig in das Pricing des Zertifikats integriert werden können. Die Abzugsbeschränkung zwingt ferner dazu, den Finanzierungsmix sämtlicher privater Vermögensanlagen zu überdenken. Zwischengeschaltete Anlagevehikel sichern den steuerlichen Abzug von Aufwendungen über 2008 hinaus. Und last but not least sind Vermögensverwaltungsverträge der neuen Rechtslage anzupassen.

*\* Dies ist ein externer Beitrag. Der Inhalt gibt nicht zwingend Meinung und Einschätzung der Redaktion wieder.*

## SO SICHERN PRIVATANLEGER DEN WERBUNGSKOSTENABZUG AB 2009

Ansatz	Wirkung
Umstellung des Finanzierungsmixes: Erwerb von abgeltungsbesteuerten Kapitalanlagen mit Eigenkapital; Kreditfinanzierung bei sonstigen Anlagen (z.B. fremdvermietete Immobilien)	Zinsen bleiben im Ergebnis abzugsfähig
Erwerb von gehebelten Zertifikaten statt ungehebelten Zertifikaten mit persönlicher Fremdfinanzierung	Zinsen mindern Zertifikatspreis und den steuerpflichtigen Gewinn
Produktinterne Provisionierung statt separate Bezahlung durch Anleger	Interne Gebühren mindern Zertifikatspreis und den steuerpflichtigen Gewinn
Zertifikateanlage via Zertifikate-Investmentfonds	Kosten auf Fondsebene sind zu 90% steuerlich abzugsfähig
Zertifikateanlage via Lebensversicherungsmantel	Vermögensverwaltungsgebühren reduzieren Policenwert und steuerpflichtigen Gewinn bei späterem Ver- und Rückkauf
Steuroptimale Aufteilung von Vermögensverwaltungsgebühren	Transaktionskostenanteil mindert steuerpflichtigen Gewinn; Grenze: 1/3 der gesamten Vermögensverwaltergebühr